



Gebührenordnung

gültig ab dem 21. August 2024

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Landespsychotherapeutenkammer erhebt Gebühren für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbringt.
- 2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- 3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Landespsychotherapeutenkammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie nach Maßgabe des § 9 zu ersetzen.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3 Fälligkeit

- 1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- 2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- 3) Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder, wem die Gebührenschuld durch gerichtliche Entscheidung auferlegt ist.

§ 5 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner, sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann der Kammervorstand in besonderen Härtefällen festgesetzte Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

- 1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- 2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer mit besonderem Aufwand auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbringt und die nicht in der Anlage (Gebührenverzeichnis) erfasst sind, kann die Kammer eine Gebühr in Höhe von 20 € bis zu 250 € (Rahmengebühr) erheben.

§ 9 Auslagen

- 1) Notwendige Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr für die Erbringung der Leistung nach § 1 Abs. 3 einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht in die Gebühr einbezogene notwendige Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Post- und Fernspreckgebühren,
 - b) Schreibauslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen die auf besonderen Antrag erteilt werden, gemäß dem Kostenverzeichnis Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Aufwendungen für notwendige Übersetzungen,
 - d) Kosten für die Bereitstellung von Räumen außerhalb der Geschäftsstelle und für die Beförderung von Sachen,
 - e) Tagesgeld und Reisekosten, sowie Entschädigung der bei Verwaltungshandlungen notwendigen Mitwirkenden gemäß der ERKO der LPK BW in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Auslagen sind in der Gebührenordnung als solche zu bezeichnen und gesondert auszuweisen.

§ 10 Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

- 1) Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Anlage erhoben. Soweit dort Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Dabei muss zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis bestehen.

- 2) Als Auslagen für das berufsgerichtliche Verfahren gelten
 - a) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - b) Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufsgerichts ohne Rücksicht darauf, wo die Verhandlung des Berufsgerichts stattfindet,
 - c) Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei Geschäftsstellen außerhalb des Sitzes des Berufsgerichtes,
 - d) Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
 - e) Schreibuslagen i. S. des Gerichtskostengesetzes der jeweils geltenden Fassung,
 - f) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.
- 3) Sind Auslagen durch mehrere berufsgerichtliche Verfahren veranlasst, so werden diese Aufwendungen auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt. Jeder Kostenschuldner haftet jedoch ohne Rücksicht auf diese Verteilung für diejenigen Auslagen, die bei gesonderter Erledigung seines Verfahrens entstanden wären.
- 4) Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.01.2004 (PTJ 1/2004, Einhefter S. 14 ff.) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fortbildungs- und Gebührenordnung vom 10.12.2020 (PTJ 04/2020, Einhefter S. 3), außer Kraft.



**Anlage zu der Gebührenordnung
der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
(Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden auf Anforderung	25 €
1.2.	Ausstellung von Zweitfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden auf Anforderung	25 €
1.3.	Beglaubigungen auf Anforderung	25 €
1.4.	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird	100 € bis 500 € (Rahmengebühr)
1.5.	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Meldepflichtverstößen	50 €
1.6.	Erste Mahnung bei Säumnis des fälligen Kammerbeitrags jede weitere Mahnung	15 € 20 €
1.7.	Rückbuchung von Lastschriften mangels Deckung oder bei Erlöschen des Kontos	15 €
1.8.	Rücknahme des Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, je nach Verwaltungsaufwand	bis 75% der vorgesehenen Gebühr
2.	Heilberufausweis	
2.1.	Prüfung und Freigabe elektronischer Heilberufausweis, jeweils	20 €
3.	Gebühren im Bereich Weiterbildung	
3.1.	Beantragung einer Gebietsbezeichnung	
3.1.1.	Prüfungsgebühr für die mündliche Prüfung/ Wiederholungsprüfung, jeweils	690 €
3.1.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebietsbezeichnung (einschließlich Ablehnung)	240 €

3.2.	Beantragung einer Zusatzbezeichnung	
3.2.1.	Prüfungsgebühr für die mündliche Prüfung/ Wiederholungsprüfung, jeweils	690 €
3.2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Zusatzbezeichnung (einschließlich Ablehnung) (Gebühr entfällt bei bereits ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen entsprechend Ziff. 3.7.)	240 €
3.3.	Beantragung der Weiterbildungsbefugnis	
3.3.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis (einschließlich Ablehnung), je Weiterbildungsabschnitt (Erstantrag)	300 €
3.3.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Weiterbildungsbefugnis (einschließlich Ablehnung), je Weiterbildungsabschnitt	220 €
3.3.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Hinzuziehung von kammeranerkannten Supervisor*innen/ Selbsterfahrungsleiter*innen, jeweils	25 €
3.4.	Beantragung der Zulassung als Weiterbildungsstätte	
3.4.1.	Bearbeitung von Zulassungsanträgen (einschließlich Ablehnung)	640 €
3.4.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Zulassung (einschließlich Ablehnung)	480 €
3.4.3.	Rücknahme/Widerruf der Weiterbildungsbefugnis, der Zulassung als Weiterbildungsstätte, der Gebiets- oder der Zusatzbezeichnung	480 €
3.4.4.	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung im Verbund	750 €
3.5.	Anerkennung ausländischer Weiterbildungen	
3.5.1.	Prüfungsgebühr für die Eignungsprüfung	690 €
3.5.2.	Bearbeitung der Antragsunterlagen (einschließlich Ablehnung)	500 €
3.6.	Beantragung der Anerkennung als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in	
3.6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung) ohne entsprechende Anerkennung in der vertieften Ausbildung oder in der Fortbildung	170 €
3.6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Eignung als	120 €

	Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung) mit bereits vorhandener Anerkennung in der vertieften Ausbildung oder in der Fortbildung	
3.6.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung als Supervisor*in/ Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung)	60 €
3.7.	Beantragung einer vorläufigen Bescheinigung für die Beantragung einer Abrechnungsgenehmigung entsprechend der aktuell gültigen Psychotherapie-Vereinbarung Bearbeitung des Antrags einschließlich Ablehnung	240 €
4.	Gebühren im Bereich Fortbildung	
4.1.	Anträge auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, für die der Veranstalter keine Teilnahmekosten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verlangt, erfolgt gebührenfrei. Im Übrigen gelten folgende Gebührensätze:	
4.1.1.	a) nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G bis I, mit Ausnahme von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C) beträgt die Gebühr 25 € je 4 zu vergebender Fortbildungspunkte (§ 3 der Fortbildungsordnung): b) Folgende Gebühren werden als Obergrenzen festgesetzt: c) Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Gruppen- und Team-Supervisionen, Intervision, Balintgruppen, Gruppen-Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C:	0-3 Pkte 25 € 4-7 Pkte 50 € 8-11 Pkte 75 € usw. Mindestgebühr: 25 € Kat. A 100 € Kat. B 550 € Kat. C 200 € Kat. D 100 € Kat. H/I/K 250 € Kat. G 80 € einmalig je Akkreditierungszeitraum je Gruppe 50 €
4.1.2.	Akkreditierung von Wiederholungen oder Verlängerungen einer von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bereits akkreditierten inhaltsgleichen Fortbildungsmaßnahme	50 % der in Ziffer 4.1.1. festgelegten Gebühren
4.1.3.	Ablehnung eines Akkreditierungsantrages Ablehnung der Akkreditierung mittels Ablehnungsbescheid	35 €
4.2.	Nachträgliche Anrechnung nicht akkreditierter oder im Ausland stattgefundener Fortbildungsveranstaltungen	

	<p>Nachträgliche Anrechnung zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Ausland nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung</p> <p>werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig zur Prüfung eingereicht beträgt die Obergrenze der Prüfgebühr</p>	<p>25 € pro Prüfung</p> <p>maximal 100 €</p>
4.3.	Anerkennung als Supervisor*in, Selbsterfahrungs-, systemische*r Fallgruppen-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiter*in/ Moderator*in	
4.3.1.	<p>Prüfung der Antragsunterlagen für den Anerkennungszeitraum von sieben Jahren ab Datum der Anerkennung ohne Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung in der Weiterbildung</p> <p>Pro Wiederholungsantrag</p>	<p>120 €</p> <p>60 €</p>
4.3.2.	<p>Prüfung der Antragsunterlagen für den Anerkennungszeitraum von sieben Jahren ab Datum der Anerkennung mit Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung in der Weiterbildung</p> <p>Pro Wiederholungsantrag</p>	<p>70 €</p> <p>60 €</p>
4.4.	<p>Antrag auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikats:</p> <p>Ist der Antrag nicht mindestens drei Monate vor dem Ende des zu bescheinigenden Fortbildungszeitraumes eingegangen, so erhöht sich die Gebühr für die Erteilung des Fortbildungszertifikates auf:</p>	<p>25 €</p> <p>50 €</p>
4.5.	<p>Antrag auf Einrichtung eines persönlichen Fortbildungspunktekontos / Eintragung von Fortbildungen</p> <p>Einrichtung eines persönlichen Fortbildungskontos und Prüfung der jährlich eingereichten Teilnahmebescheinigungen</p>	15 € je Prüfung
5.	Gebühren für die Fachsprachenprüfung	
5.1.	Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Sprachprüfung	50 €
5.2.	<p>Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen deutschen Fachsprachkenntnisse in einer mündlichen Prüfung, incl. der Bescheinigung über das Prüfungsergebnis.</p> <p>Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder nicht zur Prüfung erscheint. Tritt der Prüfling nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr zurückgezahlt; bei kurzfristigen Rücktritten ist die Kammer berechtigt, die hieraus</p>	750 €

	entstandenen Kosten in Abzug zu bringen.	
6.	Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenlisten	
6.1.	Bearbeitung des Erstantrags zur Aufnahme in die Sachverständigenliste für einen Bereich entsprechend der Richtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit (einschließlich Ablehnung)	300 €
6.2.	Bearbeitung des Erstantrags für jeden weiteren Bereich der Sachverständigenliste entsprechend der Richtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit (einschließlich Ablehnung)	100 €
6.3.	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste für den ersten Bereich entsprechend Richtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit (einschließlich Ablehnung)	100 €
6.4.	Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste für jeden weiteren Bereich entsprechend Richtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit (einschließlich Ablehnung)	50 €
7.	Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren	
7.1.	Allgemeines	
7.1.1.	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
7.1.2.	Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
7.1.3.	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
7.1.4.	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	10 €
7.2.	Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben: a) Im Falle der Verwarnung: b) Im Falle des Verweises: c) Im Falle der Geldbuße: d) Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer	70 € 120 € 10 vom Hundert des Betrages, mind. 150 € 200 €

	<p>e) Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe und Ausschüsse der Kammer:</p> <p>Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von der schwersten Maßnahme berechnet.</p> <p>f) Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigeeersteller: Nach § 71 Abs. 4 des HBKG, je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstatteten Anzeige:</p>	<p>Rahmengebühr in Höhe von 200 € bis 400 €</p> <p>Rahmengebühr in Höhe von 100 bis 300 €</p>
7.3.	Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:	
	<p>a) Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von 7.2</p> <p>b) Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird</p> <p>c) wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird</p>	<p>das 1 ½ fache der vollen Sätze</p> <p>von den bezeichneten Sätzen ¼</p> <p>von den bezeichneten Sätzen ½</p>
7.4.	<p>Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:</p> <p>a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird der Sätze in den Fällen von 7.2. erhoben</p> <p>b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,</p> <p>aa) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung nach den Sätzen von 7.2. erhoben;</p> <p>bb) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz</p> <p>Bei Verurteilung sind alle Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen.</p> <p>Bei Freispruch oder Einstellung entfallen sämtliche Gebühren aller Instanzen, so dass gezahlte Gebühren zu erstatten sind.</p>	<p>die Hälfte</p> <p>die volle Gebühr</p>
7.5.	Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichtes sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben.	50 €
7.6.	Die Auslagen für Ablichtungen, Abschriften und Ausfertigungen berufsgerechtlicher Entscheidungen sowie für	

	deren Beglaubigung bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.	
--	--	--